

Neues zur Kündigung von Geschäftsführerdienstverträgen

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 11.06.2020 (2 AZR 374/19) bedeutsame Aussagen für die Kündigung und die Kündigungsfristen von Geschäftsführerdienstverträgen getätigt:

1. Keine Geltung des Kündigungsschutzgesetzes

Der Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers ist im Normalfall kein Arbeitsvertrag. Der Geschäftsführer einer GmbH wird auf der Grundlage eines freien Dienstvertrages tätig. Zwar ist es denkbar, dass durch besondere Ausgestaltung des Weisungsrechts der Gesellschaft der Dienstvertrag zum Arbeitsvertrag wird. Eine solch starke Weisungsabhängigkeit nimmt die Rechtsprechung aber nur in „extremen Ausnahmefällen“ an.

Das Kündigungsschutzgesetz gilt für Geschäftsführer als Organmitglieder ohnehin in keinem Fall.

2. Kündigungsfristen für Dienstverträge

Nach der Rechtsprechung des BAG richtet sich die gesetzliche Kündigungsfrist des Geschäftsführers nach § 621 BGB. Die Sonderregelung des § 622 BGB für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen (die in der Vergangenheit für Geschäftsführerdienstverträge entsprechend angewendet wurde) gilt danach nicht.

§ 621 BGB bestimmt folgende Kündigungsfristen:

- Wenn die Vergütung nach Monaten bemessen ist:

Spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats

- Wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist:

Eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres.

3. Vorrang von individuellen Vereinbarungen

Diese Kündigungsfristen gelten natürlich nur, wenn die Parteien nichts anderes geregelt insbesondere auch nicht - wie vielfach üblich - eine feste Laufzeit (Zeitbefristung) für den Dienstvertrag vereinbart haben.

4. Vergütungsgestaltung und Kündigungsfrist

Wichtig ist, dass zukünftig die Vergütungsregelung zugleich Auswirkungen auf die (gesetzliche) Kündigungsfrist hat:

- Erhält der Geschäftsführer ein (festes) Monatsgehalt, kann er jeweils zum 15. eines Monats zum Ende desselben Monats gekündigt werden (§ 621 Nr. 3 BGB).
- Ist demgegenüber ein Jahresgehalt vereinbart (welches in 12 Raten zu zahlen ist) gilt die Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gemäß § 621 Nr. 4 BGB.

Auf diesen - in der Praxis bisher wenig beachteten Unterschied - muss man in der Zukunft bei der Gestaltung von Dienstverträgen achten.

Dr. Wolfgang Weber
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht